

Ordnung für das Schaufler Lab@TU Dresden

vom 02.07.2021

Die vorliegende Ordnung wurde vom Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften in der Sitzung am 07.04.2021 im Benehmen mit dem Bereichsrat in der Sitzung am 28.04.2021 beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 04.05.2021 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtliche Stellung und Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Governance und Struktur
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Schaufler Residency@TU Dresden
- § 7 Schaufler Kolleg@TU Dresden
- § 8 Vorstand
- § 9 Sprecher:innen
- § 10 Koordinator:in
- § 11 Beirat
- § 12 Ausstattung und Finanzierung
- § 13 Qualifizierungskonzept / Promotion
- § 14 Stipendien
- § 15 Publikationen
- § 16 Schlussbestimmungen, Evaluation und Inkrafttreten

§ 1 Rechtliche Stellung und Geltungsbereich

- (1) Das Schaufler Lab@TU Dresden (im Folgenden auch „Lab“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften gemäß § 3 der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften und gemäß § 4 Absatz 1 der Ordnung zur Einrichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung gilt für das Lab. Das Lab ist ein projektförmiges interdisziplinäres Programm an der Technischen Universität Dresden. Am Lab ist neben der Technischen Universität Dresden die THE SCHAUFLEER FOUNDATION in Sindelfingen beteiligt (im Folgenden auch „Foundation“ genannt).
- (3) Die Ordnung des Labs bzw. Änderungen der Ordnung werden durch das Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Bereichsrat beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Im Lab befassen sich Wissenschaftler:innen und Künstler:innen mit den Wechselwirkungen zwischen den Feldern Technik, Kunst, Wissenschaft und Unternehmertum. Der Fokus liegt dabei vor allem auf dem Wandel von Gesellschaft und Kultur, in dem Technik als Ressource, als Verbreitungsmedium und als Diskurselement fungiert. Die Perspektiven hierauf sind primär geistes- und sozialwissenschaftlich sowie künstlerisch. Sie befassen sich vor allem mit dem Wechselspiel zwischen Technikentwicklung und gesellschaftlich-kulturellem Wandel.
- (2) Wissenschaftler:innen und Künstler:innen werden im Lab zusammengeführt, um über Zukunftsfragen zu forschen. Das Lab fördert begabte junge Wissenschaftler:innen und zeitgenössische Künstler:innen und ermöglicht ihnen den Zugang zu einer etablierten Wissenschaftslandschaft an der Technischen Universität Dresden. Im Rahmen des Schaufler Promotionskollegs (Schaufler Kolleg@TU Dresden) sollen besonders qualifizierte Doktorand:inn:en für exzellente wissenschaftliche Forschung und einen erfolgreichen Berufsweg qualifiziert werden.
- (3) Die Wissenschaftler:innen und Künstler:innen im Lab kooperieren mit Forschenden aus den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) an der Technischen Universität Dresden.
- (4) Das Wirken des Labs ist am Gemeinwohl orientiert und zielt vor allem auf die Anregung von öffentlichen und fachlichen Diskursen über gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen im Kontext technischer Entwicklungen. Entsprechend soll zum einen wissenschaftliche Erkenntnis erzielt werden, die dazu beiträgt, Transformationsprozesse zu verstehen, zu erklären und zu gestalten. Zum anderen sollen Transfers zwischen den Feldern Kunst, Informatik, Technik- und Naturwissenschaften, den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Öffentlichkeit ermöglicht und gefördert werden.

- (5) Leitthemen der Arbeit des Labs werden in Abstimmung mit der Foundation jeweils für eine Förderphase des Labs festgelegt.

§ 3 Governance und Struktur

Das Lab besteht aus der Schaufler Residency@TU Dresden (im Folgenden auch „Residency“ genannt) und dem Schaufler Kolleg@TU Dresden (im Folgenden auch „Kolleg“ genannt). Organ des Labs ist der Vorstand. Der Vorstand kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüssen bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Labs sind:

- (1) die Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Residency,
- (2) die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Kollegs.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, Aufgaben und der Selbstverwaltung des Labs nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und das Lab aktiv zu unterstützen, insbesondere zur exzellenten Qualität der geförderten Promotionen und Projekte beizutragen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von der Foundation oder der Technischen Universität Dresden zur Verwendung der Mittel erlassenen Richtlinien, der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Kollegs wählen ihre Vertretung in den Vorstand. Die Mitglieder der Residency entsenden ihre Vertretung in den Vorstand.
- (4) Diese Rechte und Pflichten gelten auch für assoziierte Mitglieder.
- (5) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der geförderten Doktorand:inn:en und Künstler:innen über die Stipendienverträge geregelt.

§ 6 Schaufler Residency@TU Dresden

- (1) Die Residency besteht aus zwei bis drei entsandten Vertreter:inne:n von der Kustodie der TU Dresden, der bzw. dem jeweils geförderten Künstler:in, sowie aus den Mitgliedern der Auswahlkommission und dem bzw. der Koordinator:in.

- (2) Die Aufgabe der Residency ist es vor allem, ein Artist-in-Residence Programm zur Erforschung der Wechselwirkungen zwischen den Feldern Kunst, Technik und Wissenschaft zu organisieren, das mit den Forschungen im Schaufler Kolleg@TU Dresden koordiniert wird. Dies umfasst ein Stipendium pro Jahr für eine:n ausgewählte:n Künstler:in für eine Dauer von sechs Monaten.
- (3) Die Auswahlkommission der Residency trifft die Auswahl der Künstler:innen für das Artist-in-Residence Programm. Sie umfasst sieben Mitglieder, darunter auch Externe. Die externen Mitglieder werden für den Zeitraum einer Förderphase berufen. Eine erneute Berufung im Anschluss an diese Frist ist möglich. Die Besetzung der Kommission erfolgt in Absprache zwischen der Kustodie, der Technischen Universität Dresden und der Foundation.
- (4) Die Kustodie der Technischen Universität Dresden bestimmt aus der Residency den bzw. die Sprecher:in der Residency für den Zeitraum einer Förderphase oder bis zu seinem bzw. ihrem Ausscheiden aus dem Lab, je nachdem, was früher eintritt.

§ 7 Schaufler Kolleg@TU Dresden

- (1) Das Kolleg ist ein Promotionskolleg. Es besteht aus den jeweils geförderten Promovierenden, ihren Betreuer:inne:n und dem bzw. der Koordinator:in. Zusätzlich können Mitglieder durch Beschluss des Vorstands des Labs und nach den Bestimmungen der Absätze 9 und 10 assoziiert werden. Solange Promovierende und Betreuende ihre Arbeit noch nicht oder nicht vollständig aufgenommen haben, kann die Technische Universität Dresden im Benehmen mit der Foundation eine Gruppe Hochschullehrer:innen bestimmen, die das Kolleg bildet.
- (2) Die Aufgabe des Kollegs ist es, die Promotionsprojekte für die Forschung im Sinne der Ziele des Labs zu koordinieren. Das Kolleg bildet ein Forum für die Doktorand:inn:en und ihre Betreuenden und sorgt dafür, dass die Promotionsprojekte zur Realisierung der Ziele des Labs beitragen.
- (3) Die Auswahl der Stipendiat:inn:en und der Themen für ihre Dissertationen, die im Rahmen des Kollegs bearbeitet werden, beruht auf einer Ausschreibung, die das Leitthema (vgl. § 2 Absatz 5) der Forschung und mögliche Arbeitsfelder erläutert. Die Auswahl erfolgt gemäß Auswahlordnung.
- (4) Die ausgewählten Kandidat:inn:en sind vor Abschluss des Stipendienvertrages verpflichtet, sich Betreuer:innen zu suchen. Dies soll innerhalb eines Monats erfolgen. Der Nachweis erfolgt über die Aufnahme als Promovierende:r an der jeweiligen Fakultät. Darüber hinaus soll der bzw. die Stipendiat:in innerhalb eines halben Jahres nach Beschluss des zuständigen Promotionsausschusses Mitglied der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden werden.
- (5) Promovierende erlangen die Mitgliedschaft im Kolleg durch positiven Beschluss des Vorstands. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Promotionskolleg sind:
 - ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss,
 - ein der Thematik des Labs konformes Forschungsthema, das sich stimmig unter die anderen Forschungsvorhaben bzw. in den Kontext des Labs einfügt,

- die Annahme als Doktorand:in i. d. R. an einer Fakultät des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dresden,
 - Die Mitgliedschaft steht ausdrücklich auch ausländischen Promovierenden offen. Absolvent:inn:en einer einschlägigen Fachhochschule können ebenfalls aufgenommen werden, sofern die Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dresden dem nicht entgegensteht.
- (6) Als Betreuer:innen werden diejenigen Hochschullehrer:innen der Technischen Universität Dresden bezeichnet, die die Promotionen im Sinne der jeweils gültigen Promotionsordnung betreuen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften regeln zudem den Status weiterer Betreuender.
 - (7) Die Mitgliedschaft endet bei den Betreuenden mit dem Abschluss des von ihnen betreuten Promotionsvorhabens oder mit dem Austritt der von ihnen betreuten Stipendiat:inn:en aus dem Kolleg. Scheidet der bzw. die Betreuende aus den Diensten der Technischen Universität Dresden aus, wird vom Vorstand entschieden, ob und wie lange die Mitgliedschaft fort dauert. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann auch eintreten, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben dieser Ordnung nicht erfüllt. Näheres zur Mitgliedschaft regelt der Stipendienvertrag.
 - (8) Bei den Doktorand:inn:en endet die Mitgliedschaft mit Abschluss des Promotionsverfahrens oder durch Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Betreuer:inne:n und Promovenden. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrer:innen und den Vorstand festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Förderung im Rahmen des Kollegs nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft des Doktoranden bzw. der Doktorandin im Kolleg vorzeitig beendet werden. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann auch eintreten, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben dieser Ordnung nicht erfüllt. Näheres zur Mitgliedschaft regelt der Stipendienvertrag.
 - (9) Eine Mitgliedschaft im Kolleg ist außerdem als Doktorand:in oder Betreude:r mit dem Status „assoziertes Mitglied“ möglich, wenn die Finanzierung außerhalb der Mittel des Kollegs gesichert und die thematische Eingliederung sinnvoll ist. Absatz 5 und 6 gelten entsprechend. Über Widersprüche im Falle von Ablehnungen entscheidet das Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften.
 - (10) Das Kolleg strebt eine interdisziplinäre Verzahnung mit den MINT-Fächern der Technischen Universität Dresden an. Daher sind die Promovierenden dazu verpflichtet, sich eine:n Mentor:in aus einem MINT-Fach zu suchen, das sich mit Gegenständen aus dem Thema der jeweiligen Dissertation aus Perspektive der MINT-Disziplinen befasst. Die Mentor:inn:en werden durch Vorstandsbeschluss bestätigt und als Mitglieder des Kollegs assoziiert.
 - (11) Die betreuenden Professor:inn:en wählen aus ihrer Gruppe eine:n der Sprecher:inn:en des Kollegs. Diese:r Sprecher:in wird für den Zeitraum von drei Jahren oder bis zu seinem bzw. ihrem Ausscheiden aus dem Lab gewählt, je nachdem, was früher eintritt. Wiederwahl ist möglich. Solange Promovierende und Betreuende ihre Arbeit noch nicht oder nicht vollständig aufgenommen haben, wird der bzw. die Sprecher:in durch einen Vertrag zwischen der Technischen Universität Dresden und der Foundation bestimmt.
 - (12) Die Betreuenden und die Doktorand:inn:en wählen jeweils aus ihrer Gruppe die ihnen zustehende Anzahl Vertreter:innen für den Vorstand des Labs. Die Vertreter:innen werden für

den Zeitraum von drei Jahren oder bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Lab gewählt, je nachdem, was früher eintritt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Labs besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem bzw. der Sprecher:in des Kollegs,
 - dem bzw. der Sprecher:in der Residency,
 - zwei weiteren Vertreter:inne:n der Betreuenden des Kollegs,
 - einem bzw. einer Vertreter:in der Doktorand:inn:en des Kollegs.
- (2) Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich. Der bzw. die Koordinator:in ist ständiger Gast bei den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Labs. Er ist für alle Angelegenheiten des Labs zuständig. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Programms, insbesondere der wechselnden Leitthemen des Labs,
 - Entwicklung des Qualifizierungskonzeptes für die Stipendiat:inn:en des Kollegs,
 - Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Foundation und dem Beirat zum wissenschaftlichen Programm und zum Qualifizierungskonzept,
 - Bericht des Labs an die Foundation, an den Beirat und an das Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften,
 - Ausschreibung von Promotionsstipendien an potentielle Stipendiat:inn:en des Kollegs und Durchführung des Auswahlverfahrens unter den Bewerber:inne:n,
 - Aufnahme und Ausschluss von assoziierten Mitgliedern des Kollegs,
 - Verteilung der Finanzmittel des Kollegs unter Einhaltung des Budgets,
 - Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten,
 - Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Kollegs finanzierten Mitarbeiter:innen sowie
 - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Zusammenarbeit mit Dritten.
- (4) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen.
- (5) Der Vorstand soll mindestens zwei Mal pro Jahr tagen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erfolgt dies nicht, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Sprecher:innen

- (1) Die Sprecher:innen vertreten die Belange des Vorstands innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende des Vorstands.

- (2) Zu den Aufgaben der Sprecher:innen gehören insbesondere
- die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen bzw. Information der Mitglieder,
 - Leitung des Kollegs durch den bzw. die eine:n,
 - Leitung der Residency durch den bzw. die andere:n Sprecher:in,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Sprecher:innen können Entscheidungen, die ohne größere strategische Bedeutung sind, ohne vorherige Rücksprache mit dem Vorstand treffen. Auch in Eilfällen, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, können die Sprecher:innen anstelle des Vorstands entscheiden. In beiden Fällen müssen die Sprecher:innen ihre Entscheidung und deren Eilbedürftigkeit in der nächstmöglichen Vorstandssitzung erläutern.

§ 10 Koordinator:in

- (1) Das Lab wird von einem bzw. einer Koordinator:in operativ geführt. Er bzw. sie ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und arbeitet dem Vorstand, den Sprecher:innen und dem Beirat zu. Er bzw. sie koordiniert die Tätigkeiten des Labs und die Abstimmung mit der Foundation und dem Beirat.
- (2) Er bzw. sie trägt dazu bei, die Tätigkeiten der Residency und des Kollegs zu verschränken und übernimmt das Controlling des Projekts. Er bzw. sie koordiniert das Kolleg und berät die Promovierenden in den Belangen, die deren Mitgliedschaft im Lab betrifft. Er bzw. sie unterstützt die Arbeit der Organe des Labs, setzt deren Beschlüsse um bzw. unterstützt deren Umsetzung.

§ 11 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören stimmberechtigt zwei Vertreter:innen der Foundation, drei Vertreter:innen der Technischen Universität Dresden und ein:e Vertreter:in der kuratorischen Praxis an. Die Personen, die diese Positionen im Beirat übernehmen, werden durch Vertrag zwischen der Technischen Universität Dresden und der Foundation jeweils für eine Amtsdauer von einer Förderphase festgelegt.
- (2) Der Beirat tagt in der Regel nichtöffentlich.
- (3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Empfehlungen und Stellungnahmen an den Vorstand zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung, zu Projekten und Konzepten des Labs,
 - Empfehlungen und Stellungnahmen an den Vorstand zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes,
 - Beteiligung an internen Evaluationen des Labs,
 - Beratung bei der Auswahl von Promotionsprojekten,
 - Beratung bei größeren Investitionen.

- (4) Der Beirat soll einmal im Jahr tagen. Er wird durch die beiden Sprecher:innen des Labs gemeinschaftlich einberufen und geleitet.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erfolgt dies nicht, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Stipendien und den laufenden Betrieb des Labs regelt der Vertrag zwischen der Technischen Universität Dresden und der Foundation. Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften ist hiervon finanziell nicht berührt.
- (2) Das Lab wird durch die Foundation gefördert. Die Technische Universität Dresden übernimmt die Kofinanzierung und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Räumlichkeiten, Medientechnik, Labore, Laborausstattung etc.) sowie die wissenschaftliche Leitung, Betreuung und Organisation des Vorhabens.

§ 13 Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Das Lab bietet ein auf seine Ziele ausgerichtetes Qualifikationsprogramm für alle Promovierenden des Kollegs an.
- (2) Die Doktorand:inn:en werden Mitglieder der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden und nehmen dort an qualifizierenden Maßnahmen teil.
- (3) Das Promotionsverfahren regelt die jeweilige Promotionsordnung der Fakultäten, in denen die Arbeit eingereicht wird.

§ 14 Stipendien

- (1) Das Lab vergibt Stipendien für Doktorand:inn:en und Künstler:innen, die im Rahmen der jeweiligen Auswahlverfahren des Kollegs und der Residency bestimmt werden. Assoziierte Doktorand:inn:en sind nicht förderberechtigt. Die Förderdauer beträgt bei den Promotionen in der Regel drei Jahre, beim Artist-in-Residence Programm in der Regel sechs Monate. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.
- (2) Die ausgewählten Kandidaten:innen erhalten bei Anerkennung der vorliegenden Ordnung für die Dauer des Stipendiums die Mitgliedschaft im Lab. Diese ist die Voraussetzung zum Erhalt eines Stipendiums im Rahmen des Labs.
- (3) Stipendiat:inn:en des Labs schließen mit der Technischen Universität Dresden einen Stipendienvertrag ab.

- (4) Das Prozedere bei der Auswahl von Stipendiat:inn:en regelt im Einzelnen eine Auswahlordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 15 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Labs gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Bei Promotionen ist auf die entsprechenden Anforderungen der jeweiligen Promotionsordnung zu achten.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Die Veröffentlichung soll jedoch nur dann verweigert werden können, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Labs sowie der Technischen Universität Dresden nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Jede Veröffentlichung soll Hinweise auf die Veröffentlichung im Rahmen des Labs sowie auf die Förderung durch das Lab und durch die Foundation enthalten.

§ 16 Schlussbestimmungen, Evaluation und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Beschlusses durch das Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Bereichsrat und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Dresden.
- (2) Das Lab und diese Ordnung sind befristet auf eine Dauer von maximal drei Förderphasen gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen Technischer Universität Dresden und der Foundation. Sollte der Kooperationsvertrag bereits vor dem Ende der dritten Förderphase gekündigt werden, tritt auch die Ordnung mit dem Ende der letzten Förderphase außer Kraft und das Lab ist als wissenschaftliche Einrichtung aufzulösen.
- (3) Während der Laufzeit dieser Ordnung kann eine Evaluation von deren Regelungen im Hinblick auf ihre praktische Anwendbarkeit und den Beitrag zur Erreichung der Ziele gem. § 2 vorgenommen werden. Eine entsprechende Stellungnahme des Beirats soll vorliegen. Die Inhalte dieser Ordnung sollten auf Basis des Evaluationsergebnisses angepasst werden.

Dresden, 02.07.2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden



Prof. Dr. Ursula M. Staudinger